

Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1850
der Deutschen Demokratischen Republik
(Viehvermehrungsplan 1950).

Vom 8. Juli 1950

Ergänzend zu der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 151) wird auf Grund des § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) mit dem Ziele der erforderlichen tierischen Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung unserer Viehbestände im Rahmen des Viehvermehrungsplanes 1950 mit Einvernehmen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Hausschlachtungen für Tiergattungen des Viehvermehrungsplanes 1950 dürfen nur genehmigt werden, wenn nach Erfüllung des Ablieferungssolls gemäß Abschnitt X der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 169) zum Zeitpunkt der beantragten Genehmigung nachgewiesen worden ist, daß die Erfüllung der Planzahl des Viehvermehrungsplanes 1950 für die betreffende Tierart durch beantragte Schlachtungen nicht gefährdet wird.

(2) Dieser Nachweis kann, falls am Tage der letzten Viehzählung nicht die erforderliche Anzahl Tiere vorhanden ist, erbracht werden

1. durch den Deckschein eines Halters eines angekörtten Vatterieres über die Bedeckung der notwendigen Anzahl von Muttertieren zur Sicherung fristgerecht anfallender Nachzucht,
2. durch den Schlußschein (oder entsprechende Belege) über den ordnungsmäßig erfolgten Erwerb von Zucht- und Nutztieren, soweit das zur Erreichung der Planzahlen nötig ist.

§ 2

Vergünstigungen für Übererfüllung des Viehvermehrungsplanes 1950 in Form von Futtergutschriften auf das Ablieferungssoll 1951 werden nicht gewährt. Verkäufer von Zucht- und Nutztieren der Gattungen des Viehvermehrungsplanes 1950 können

1. zur Erfüllung ihres Ablieferungssolls bzw. zu Zwecken der Hausschlachtung bei Verkauf ohne Soliveränderungsvertrag Schlachtviehrücklieferung in natura nach Maßgabe der Anrechnungsgewichte oder
2. als Ausgleich für den Futtermittelverbrauch der Verkaufstiere Futterrückvergütungen vom Käufer der Zucht- und Nutztiere in Anspruch nehmen. Die Normen für diese Futterrückvergütungen sind entsprechend den Tiergattungen und Altersklassen durch die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder festzulegen; die Innehaltung dieser Normen ist zu überwachen.

§ 3

Viehhalter, die wegen Fehlens der zu Nachzuchtzwecken notwendigen Muttertiere eine Vermehrung aus eigenem Muttertierbestand nicht durchführen können, dürfen durch Zukauf die Planerfüllung sichern.

§ 4

(1) Aus betriebseigener Nachzucht stammende und ordnungsgemäß verkaufte Zucht- und Nutztiere dürfen dem Verkäufer (Erzeuger) auf die Planerfüllung angerechnet werden unter Beachtung der Einschränkung nach § 5 und § 6.

(2) Bei Beantragung dieser Anrechnung auf den Viehvermehrungsplan 1950 muß der Verkäufer (Erzeuger) nachweisen,

1. durch den Deckschein eines Halters eines angekörtten Vatterieres, der auf der Rückseite die entsprechende Bestätigung des Dorfviehwirtschaftsberaters (Tierzuchtwartes der Landesstelle für Milchleistungsprüfung) tragen muß, daß die verkauften Zucht- und Nutztiere (Jungtiere) im Bestand des Verkäufers erzeugt sind. Bei mehrgebärenden Tieren (Schafen und Schweinen) ist dabei die Anzahl der geborenen Jungtiere anzugeben,
2. durch den Schlußschein (oder entsprechende Belege), daß die fraglichen Verkaufstiere nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor dem 2. Dezember 1950 ordnungsgemäß veräußert wurden und tatsächlich im Betriebe des Käufers zur Aufzucht gehalten werden.

§ 5

Verkaufte Ferkel, für die im Sinne des § 4 Anrechnung auf den Plan beantragt wird, müssen am 3. Dezember 1950 mindestens 6 Wochen alt sein, was nachzuweisen ist.

§ 6

Den Viehhaltern, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Zucht- und Nutztiere gemäß § 2 unter Inanspruchnahme von Schlachtviehrücklieferung in natura oder des Sollveränderungsverfahrens bzw. unter Inanspruchnahme von Futterrückvergütungen veräußert haben bzw. bis zum 2. Dezember 1950 noch veräußern, darf dieses verkaufte, eigenerzeugte Vieh nicht auf die Erfüllung der Planzahlen 1950 gutgeschrieben werden. Die zur Ausstellung der Schlußscheine gemäß § 8 Berechtigten werden verpflichtet, durch Überstempelung oder Überschriftung die Schlußscheine über diejenigen Verkäufe kenntlich zu machen, die in diesem Sinne einschränkend zu § 4 und § 5 auf den Viehvermehrungsplan 1950 nicht anrechnungsfähig sind.

§ 7

Der Umschlag von Zucht- und Nutztvieh ist nicht Aufgabe der VVEAB. Die VVEAB hat ausschließlich zucht- und nutzungsuntaugliches Vieh (Schlachtvieh) zu erfassen. Für von der VVEAB erfaßtes Schlachtvieh sind keine Schlußscheine auszustellen. Der Erfassungspreis ist grundsätzlich nur der Schlachtviehpreis.

§ 3

Vorbehaltlich der Festlegung der Aufgaben der zu bildenden Deutschen Handelsgesellschaft für Zucht- und Nutztvieh wird der Zucht- und Nutztviehumsatz